



- Beschluss -

Einbringer

10.1 Haupt- und Personalamt/Abteilung Organisation

| Gremium | Sitzungsdatum | Ergebnis |
|---|---------------|------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA) | 06.11.2023 | ungeändert abgestimmt |
| Hauptausschuss (HA) | 20.11.2023 | auf TO der BS gesetzt |
| Bürgerschaft (BS) | 04.12.2023 | ungeändert beschlossen |

Neufassung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. die Aufhebung der Satzung der Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.02.2001 sowie
2. die Neufassung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) mit Wirkung vom 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 33 | 2 | 3 |

Anlage 1 Verwaltungsgebührensatzung UHGW 2024 öffentlich

Anlage 2 Kalkulation kurz öffentlich

Anlage 3 Kalkulation lang öffentlich

Anlage 4

Synopse öffentlich

Anlage 5

Erklärung Berechnungsmethode öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

**Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 2 , 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung (BV-V/07/0803-01) durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 04.12.2023 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren (inklusive besondere Auslagen) erhoben, wenn die Verwaltungsleistung gebührenpflichtig und von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Das beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
2. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
4. Kosten der Beförderung, Aushändigung oder Aufbewahrung von Sachen,
5. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die für die Erhebung von Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

- (3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach der Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Das in der Anlage aufgeführte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet § 4 und § 5 dieser Satzung nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ein Gebührenrahmen umfasst eine Mindest- und Höchstgebühr innerhalb derer die konkrete Gebühr anhand sachlicher Kriterien und nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist. Soweit ein Gebührenrahmen festgelegt ist, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Zeitaufwand zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner*in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sowie ggf. zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder welche für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,
4. Eigenbetriebe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
1. Leistungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 2. mündliche Auskünfte,
 3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die*den Anfragende*n eine Gegenleistung nicht erfordern,
 4. Amtshandlungen, die für Personen zu erbringen sind, die für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der*des Kostenschuldner*in oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen und bei Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, spätestens mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 24.09.2001 außer Kraft.
- (3) Für Gebührenverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am _____ im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Gebührenverzeichnis

| Tarif- stelle | Gegenstand | Gebühr |
|------------------|--|-------------------|
| | | in EUR |
| A | Allgemeine Gebührensätze | |
| 1. | Kopien/Scans je Seite | |
| 1.1 | erste Kopie Format DIN A4 | 0,80 |
| 1.1.1 | für jede weitere Kopie | 0,20 |
| 1.2 | erste Kopie Format DIN A3 | 1,00 |
| 1.2.1 | für jede weitere Kopie | 0,20 |
| 1.3 | erste Kopie Format DIN A2 | 2,40 |
| 1.3.1 | für jede weitere Kopie | 0,80 |
| 1.4 | erste Kopie Format DIN A1 | 2,80 |
| 1.4.1 | für jede weitere Kopie | 0,90 |
| 1.5 | erste Kopie Format DIN A0 | 3,20 |
| 1.5.1 | für jede weitere Kopie | 1,00 |
| 2. | Beglaubigungen | |
| 2.1 | Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen, je Beglaubigungsvorgang | 3,30 |
| 2.2 | Beglaubigung von Abschriften/Vervielfältigungen | |
| 2.2.1 | Vervielfältigung durch Behörde: je Urkunde, zzgl. Tarifstellen 1.1 u. 1.2 | 3,30 |
| 2.2.2 | Vervielfältigung durch Antragstellende vorab: pro Seite | 16,90 |
| 3. | Akteneinsicht und Auskünfte im eigenen Wirkungskreis | |
| 3.1 | Für die Gewährung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, Akteneinsichten oder anderen Informationszugängen und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFGKostVO M-V) entsprechend Anwendung. | |
| 3.1.1 | Erteilung mündlicher und einfacher, schriftlicher Auskünfte | gebührenfrei |
| 3.1.2 | Erteilung schriftlicher Auskünfte bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist | 20,00 - 500,00 |
| 3.1.3 | Einsichtnahme ohne besonderen Verwaltungsaufwand | gebührenfrei |
| 3.1.4 | Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind | 10,00 - 500,00 |
| 4. | Aufnahme von Anträgen und Rechtsbehelfen, Erteilung von Genehmigungen | |
| 4.1 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeitenden, pro angefangene Seite | 8,30 |
| 4.2 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 12,40 - 499,40 |

| Tarif- stelle | Gegenstand | Gebühr |
|------------------|---|----------------------|
| | | in EUR |
| 5 | Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG-KostVO M-V) vom 01.07.2008 Anwendung. | |
| B | Gebührensätze der einzelnen Ämter | |
| 1 | Amt für Finanzen | |
| 1.1 | Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken | 13,00 |
| 1.2 | Ersatz von Abgabenbescheiden (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Straßenreinigungsgebühr etc.) | 14,00 |
| 1.3 | Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung | 18,70 |
| 2 | Immobilienverwaltungsamt | |
| 2.1 | Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB und nach § 24 DSchG M-V | 76,60 |
| 3. | Stadtbauamt | |
| 3.1 | Erteilen einer sanierungsrechtlichen Genehmigung | |
| 3.1.1 | wenn keine Baugenehmigung erforderlich | 60,60 |
| 3.1.2 | nach § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 BauGB | 53,50 |
| 3.1.3 | nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB | 124,50 |
| 3.2 | Erschließungsbescheinigung | 32,90 |
| 3.3 | Bescheinigung nach § 7h und § 11a Einkommenssteuergesetz für erhöhte Absetzungen und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen | 147,10 - 1.020,60 |
| 3.4 | Bereitstellung und Abgabe digitaler Daten der Stadtkarte je angefangene halbe Stunde, bei analoger Ausgabe zzgl. Tarifstellen 1.1 - 1.5 | 31,90 |
| 3.5 | Auszug aus den Dateien der Höhenfestpunkte des städtischen Höhenverzeichnis, je Punkt | 9,70 |
| 3.6 | Festsetzung von Hausnummern | 57,70 - 86,60 |
| 3.7 | Erteilung einer Baumfällgenehmigung nach der Baumschutzsatzung der UHGW, ggf. zzgl. Tarifstelle 3.5.2 | 30,50 - 183,50 |
| 3.8 | Durchführung von Baumkontrollen inklusive Anfahrtszeit von der Dienststelle je angefangene halbe Stunde | 30,50 |

| Tarif- stelle | Gegenstand | Gebühr |
|------------------|--|---------------|
| | | in EUR |
| 4 | Tiefbau- und Grünflächenamt | |
| 4.1 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen und sonstigen Anlagen ausgeführt wird je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | 33,30 |
| 4.2 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | 32,90 |
| 4.3 | Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze | 44,10 |
| 4.4 | Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung kommunaler öffentlicher Grünflächen | 29,80 - 59,70 |

Gebührenkalkulation Verwaltungsgebührensatzung Universitäts- und Hansestadt Greifswald 2024

| Tarif- stelle | Gegenstand | Personalkosten | Sachkosten | Gemeinkosten | Kosten des Arbeitsplatzes Im Jahr | Arbeitsstunden Im Jahr | Arbeitsminuten Im Jahr | Gesamtkosten Je Stunde | Gesamtkosten Je Minute | veranschlagte Arbeitszeit | Gebühr berechnet | Gebühr gerundet | Gebühr 2001 |
|------------------|--|----------------|------------|--------------|--------------------------------------|---------------------------|------------------------|---------------------------|---------------------------|------------------------------|---------------------|--------------------|----------------|
| 4.1 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen und sonstigen Anlagen ausgeführt wird je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | 68.638,46 | 9.700,00 | 15.470,00 | 93.808,46 | 1.406,54 | 84.392,31 | 66,69 | 1,11 | 30,00 | 33,347 | 33,30 | 21,50 |
| 4.2 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | 79.200,00 | 9.700,00 | 15.840,00 | 104.740,00 | 1.590,00 | 95.400,00 | 65,87 | 1,10 | 30,00 | 32,937 | 32,90 | 21,50 |
| 4.3 | Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze | 48.455,13 | 9.700,00 | 12.580,00 | 70.735,13 | 1.202,69 | 72.161,54 | 58,81 | 0,98 | 45,00 | 44,110 | 44,10 | 28,50 |
| 4.4 | Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung kommunaler öffentlicher Grünflächen | 71.100,00 | 9.700,00 | 14.220,00 | 95.020,00 | 1.590,00 | 95.400,00 | 59,76 | 1,00 | 30,00 - 60,00 | 29,881 - 59,761 | 29,80 - 59,70 | 28,50 |

Synopse zur Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung

| | |
|---|--|
| <p align="center">Satzung der Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) 2001</p> | <p align="center">Satzung der Universitäts- Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) 2024</p> |
| <p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 und den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.Juni 1993 (GVObI. M-V, S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung vom 24.09.2001 folgende Satzung erlassen.</p> | <p align="center">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§1 2 , 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 04.12.2023 folgende Satzung erlassen:</p> |
| <p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Greifswald werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Verwaltungstätigkeit von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.</p> | <p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren (inklusive besondere Auslagen) erhoben, wenn die Verwaltungsleistung gebührenpflichtig und von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Das beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, 2. Zeugen- und Sachverständigenkosten, 3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen den zustehenden Reisekostenvergütungen, |

| | |
|---|--|
| <p>(2) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach der Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.</p> <p>(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p> | <p>4. Kosten der Beförderung, Aushändigung oder Aufbewahrung von Sachen, 5. Zustellungs- und Nachnahmekosten.</p> <p>Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die für die Erhebung von Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.</p> <p>(3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach der Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.</p> <p>(4) Das in der Anlage aufgeführte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. <p>(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet § 4 und § 5 dieser Satzung nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis.</p> <p>(2) Ein Gebührenrahmen umfasst eine Mindest- und Höchstgebühr innerhalb derer die konkrete Gebühr anhand sachlicher Kriterien und nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist. Soweit ein Gebührenrahmen festgelegt ist, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Zeitaufwand zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.</p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenschuldner*in</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren sowie ggf. zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder welche für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> |
| <p style="text-align: center;">§4 Persönliche Gebührenfreiheit</p> <p>(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Land, die Gemeinden, Landkreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt, 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient. <p>(2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit</p> <p>Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt, 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist, 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient, 4. Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. |

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für
1. Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 2. mündliche Auskünfte,
 3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
 4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von städtischen Bediensteten ergeben,
 6. Amtshandlungen, die für Personen zu erbringen sind, die für die Hansestadt Greifswald ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen,
 7. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
 8. Kostenentscheidungen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dieses im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
1. Leistungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 2. mündliche Auskünfte,
 3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die*den Anfragende*n eine Gegenleistung nicht erfordern.
 4. Amtshandlungen, die für Personen zu erbringen sind, die für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der*des Kostenschuldner*in oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 5 Auslagen</p> <p>(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.</p> <p>(2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.</p> <p>(3) Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten <p>(4) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.</p> | <p style="text-align: center;">In § 1 Abs. 2 aufgenommen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme sowie Widerspruchsbescheiden</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen und bei Widerspruchsbescheiden</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.</p> <p>(2) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>(3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzende Gebühr.</p> |

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, spätestens mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.05.1995 (Beschluss-Nr. 200-10/95) sowie der dazugehörige Kostentarif vom 15.04.1997 (Beschluss-Nr. 627-31/97) außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 24.09.2001 außer Kraft</p> <p>(3) Für Gebührenverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.</p> |

Erläuterung Berechnungsmethode Verwaltungsgebührensatzung

Dieses Dokument soll allen Beteiligten erleichtern, die Berechnungsmethode der (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) KGSt bzgl. der Verwaltungsgebührensatzung nachzuvollziehen. Für genauere Information zu den Berechnungsmethoden wird auf die Veröffentlichungen „Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024 Bericht 10/2023“ sowie „KGSt-Normalarbeitszeit Bericht Nr. 15/2015“ verwiesen.

Die Notwendigkeit einer neuen Kalkulation ergibt sich aus dem Alter der Satzung. Die Kalkulation auf Grundlage von Kosten und Bearbeitungszeiten aus dem Jahr kann mit den aktuellen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmen. Auch wenn Gebühren einen kleinen Anteil an den Einnahmen der UHGW ausmachen, sollten sie bereits aufgrund der haushaltsrechtlichen Grundsätze bestenfalls kostendeckend sein.

Art der Berechnung

Grundsätzlich besteht für alle kommunalen Gebühren das Kalkulationserfordernis, wonach die Abgabesätze auf einer ordnungsgemäßen Kalkulation beruhen müssen. In Verwaltungen steht die Ermittlung der Personalkosten im Vordergrund. Daher werden diese in auch einfachere Berechnungsverfahren angewandt. Für die Ermittlung der Gebühr wird die Berechnung auf Grundlage der „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der (KGSt) herangezogen.

Im Vergleich zu anderen Berechnungsmethoden (z. B. Berücksichtigung Kosten- und Leistungsrechnung in allen Bereichen der Verwaltung) kann hier eine regelmäßige Anpassung der Gebührensätze ohne großen, verwaltungsinternen Aufwand in der KLR erfolgen. Zudem werden die Werte der KGSt jährlich aktualisiert.

Berechnungsmethode nach KGSt

Die Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes stellt sich wie folgt dar:

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| Kosten eines Arbeitsplatzes Jahreswert | dividiert durch: | |
| Personalkosten + Sachkosten + Gemeinkosten | KGSt-Normalarbeitszeit | = Kosten eines Arbeitsplatzes Stundenwert |

Abbildung 1: Formel zur Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt

Personalkosten

Die von der KGSt ermittelten Personalkosten für Tarifbeschäftigte und Beamte basieren auf den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln in Bezug auf die entsprechenden Entgelt- und Besoldungsgruppen. In den ermittelten Personalkosten sind Zahlungen wie Leistungsentgelt, Jahressonderzahlung oder Personalarückstellungen für Beamte bereits berücksichtigt. Weiterhin werden verschiedene Berufe in Bereiche nach der Klassifikation der Berufe eingeteilt. Maßgebend für die Entgeltgruppe und Arbeitszeit ist die im Stellenplan 2023 angegebene SOLL-EG und SOLL-VbE. Teilzeitstellen werden berücksichtigt, die Personalkosten werden entsprechend der gekürzten prozentualen Arbeitszeit gekürzt. Eine Teilzeitstelle, welche lediglich zu 60 % der durchschnittlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, verursacht demnach auch nur 60 % der Personalkosten. Befristete, einzelvertragliche Arbeitszeitreduzierungen können aufgrund der Kurzfristigkeit und Häufigkeit nicht berücksichtigt werden.

Jahrespersonalkosten Beschäftigte 2023

TVöD Anlage A (Verwaltung), TVAöD

Fortsetzung nächste Seite

| Klassifikation der Berufe nach Bereich | | | | | | | |
|--|-----------|-----------|-----------|---------------------|-----------|--------------------|-----------|
| | Bereich 1 | Bereich 2 | Bereich 3 | | Bereich 4 | | Bereich 5 |
| EG | alle | alle | alle | Schulhausmeister/in | alle | Informatikerberufe | alle |
| E2 | | | | | | | 49.700 |
| E3 | 49.500 | 49.100 | 51.600 | | | | 50.500 |
| E4 | 51.800 | 52.300 | 52.300 | | | | 53.400 |
| E5 | 56.100 | 54.000 | 60.800 | 65.000 | | | 58.500 |
| E6 | 59.100 | 57.400 | 64.900 | 70.400 | | | 58.300 |
| E7 | 61.700 | 61.800 | 70.400 | 72.700 | 53.000 | 53.000 | 59.800 |
| E8 | | 63.900 | 62.600 | | 58.300 | 57.000 | 63.400 |
| E9A | 71.100 | 69.900 | 68.500 | | | | 70.200 |
| E9B | 73.000 | 72.200 | 75.500 | | | | 76.900 |
| E9C | | 76.900 | 76.900 | | | | 80.000 |
| E10 | 75.900 | 77.900 | 79.200 | | 76.500 | 77.100 | |
| E11 | 82.300 | 85.900 | 84.500 | | 84.200 | 84.100 | 79.500 |
| E12 | 91.700 | 96.200 | 95.800 | | 100.600 | 101.000 | 88.700 |
| E13 | 97.000 | 97.600 | 97.600 | | 97.100 | 99.800 | |
| E14 | | | 104.200 | | 105.300 | | |
| E15 | | | 115.600 | | | | |
| E15UE | | | | | | | |

Angaben in Euro

| Klassifikation der Berufe nach Bereich | | | | | | |
|--|-----------|-----------|-------------|-----------|------------------------|-----------|
| | Bereich 6 | Bereich 7 | | Bereich 8 | | Bereich 9 |
| EG | alle | alle | Sekretär/in | alle | med. Gesundheitsberufe | alle |
| E2 | | 48.100 | | | 44.900 | |
| E3 | 51.900 | 50.100 | | 51.000 | | |
| E4 | 51.400 | 55.200 | 51.300 | 51.600 | | 51.900 |
| E5 | | 58.100 | 58.300 | 55.700 | 54.300 | 59.000 |
| E6 | 54.400 | 55.900 | 59.400 | 56.600 | 56.600 | 56.100 |
| E7 | 56.500 | 56.700 | 58.100 | 56.800 | 56.200 | |
| E8 | | 59.300 | 61.700 | 62.900 | 61.800 | 63.900 |
| E9A | 68.400 | 66.500 | 68.100 | 74.000 | 71.600 | 67.500 |
| E9B | | 71.600 | 78.200 | 73.100 | | 80.000 |
| E9C | 76.900 | 72.300 | 77.200 | 76.900 | | 76.900 |
| E10 | | 78.900 | 84.800 | 81.400 | | 84.100 |
| E11 | | 84.300 | | 89.400 | | 81.500 |
| E12 | | 95.200 | | 99.300 | | 99.200 |
| E13 | | 90.400 | | 97.000 | 98.900 | 91.400 |
| E14 | | 100.300 | | 95.300 | 95.300 | 101.600 |
| E15 | | 111.800 | | 118.900 | 119.200 | 111.600 |
| E15UE | | | | | | |

Angaben in Euro

Abbildung 2: Jahrespersonalkosten Beschäftigten 2023

Jahrespersonalkosten Beamtinnen und Beamte 2023

| Besoldungs- gruppe | Klassifikation der Berufe nach Bereich ¹⁾ | | | |
|-----------------------|--|-----------|-----------|-----------|
| | Bereich 1 - 4 | Bereich 5 | Bereich 7 | Bereich 8 |
| A 6 | | | 62.300 | |
| A 7 | 68.800 | 71.100 | 70.500 | |
| A 8 | | 86.500 | 80.600 | |
| A 9_1.2 | | 94.100 | 83.200 | |
| A 9_1.2 + Zulage | | 99.300 | 93.400 | |
| A 9_2.1 | | 100.000 | 69.000 | |
| A 10 | 73.900 | 93.300 | 88.700 | |
| A 11 | 98.700 | 109.400 | 98.900 | |
| A 12 | 115.000 | 123.200 | 110.900 | |
| A 13_2.1 | | 129.300 | 124.200 | |
| A 13_2.2 | 106.000 | | 112.800 | |
| A 14 | 128.500 | 129.400 | 132.800 | |
| A 15 | 144.200 | 153.700 | 148.100 | 154.500 |
| A 16 | | | 166.000 | |
| B 2 | 178.000 | | 178.000 | |
| B 3 | | | | |
| B 7 ²⁾ | | | | |
| B 8 ²⁾ | | | 231.100 | |
| B 9 ²⁾ | | | 239.600 | |
| B 11 ²⁾ | | | 313.100 | |
| Anwärter m.D. | | 36.600 | 20.800 | |
| Anwärter g.D. | | 27.600 | 21.600 | |
| Anwärter h.D. | | 31.700 | | |

Angaben in Euro

Abbildung 3: Jahrespersonalkosten Beamte 2023

Sachkosten

Weiterhin hat die KGSt aufgrund einer Mitgliederbefragung Durchschnittswerte für die Sachkosten von Büroarbeitsplätzen ermittelt. In diesen Kosten wurde u. a. die Miete bzw. die Unterhaltung und Versorgung des Objekts berücksichtigt, so wie Büromaterialien, Reisekosten, Schulungskosten etc. Für Büroarbeitsplätze ohne IT wird ein Wert von 6.250 € veranschlagt, für Arbeitsplätze mit umfangreicherer IT- und Hardware-Ausstattung ein Wert von 9.700 €. Bei Teilzeitbeschäftigung wird empfohlen, die Kosten voll zu veranschlagen, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit. Wenn der Arbeitsplatz mit anderen Mitarbeiter*innen geteilt wird, sind die Sachkosten durch die Anzahl der Nutzer*innen zu teilen und zu veranschlagen.

| | |
|---|-------------------|
| Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT) <ul style="list-style-type: none">▪ Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten 4.455 Euro; Büroausstattung 160 Euro)▪ Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) 1.400 Euro▪ Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) 235 Euro | 6.250 Euro |
| IT-Kosten <ul style="list-style-type: none">▪ Hardware 220 Euro▪ Software 280 Euro▪ Schulungskosten 50 Euro▪ Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) 2000 Euro▪ Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege 900 Euro | 3.450 Euro |
| Summe | 9.700 Euro |

Abbildung 4: Auszug Berechnung Sachkosten

(Verwaltungs-)Gemeinkosten

Weiterhin sind auch die Gemeinkosten Bestandteil der Kosten eines Arbeitsplatzes. Dies sind Kosten für Leistungen, welche innerhalb der Verwaltung erbracht werden. Hier empfiehlt die KGSt, einen 10 % Aufschlag der Brutto-Personalkosten des Arbeitsplatzes für den „Verwaltungs-Overhead“ anzusetzen. Dies sind beispielsweise Leistungen des Haupt- und Personalamtes, der Pressestelle oder des Personalarates. Zudem empfiehlt die KGSt einen weiteren 10% Aufschlag der Brutto-Personalkosten für den Amts-/Fachbereichs-Overhead. Dies kommt für Leistungen der Amtsleitung bzw. der Abteilungsleitung oder ggf. der Registratur in Betracht.

In der Summe ergibt sich somit ein Zuschlag von 20% der Bruttopersonalkosten für die Gemeinkosten. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, bei denen ebenfalls 20% der Personalkosten (bezogen auf die Bruttopersonalkosten einer Vollzeitstelle) veranschlagt werden sollen.

KGSt-Normalarbeitszeit

Die KGSt-Normalarbeitszeit dient dazu, die jährlichen Kosten in Stundenwerte umzurechnen. Die Normalarbeitszeit wurde auf Grundlage der beamten- bzw. tarifrechtlichen Regelungen sowie der Regelungen über die gesetzlichen Feiertage, der KGSt-Krankentage und KGSt-Urlaubstagesstatistik berechnet. Für die Berechnung der Verwaltungsgebühren sind ausschließlich die Werte der allgemeinen Verwaltung ausschlaggebend.

| KGSt-Normalarbeitszeit | Allgemeine Verwaltung | manuelle Tätigkeiten | Kita/Soziales |
|------------------------|-----------------------|----------------------|--------------------------------------|
| 39 Std./W | 1.590 Stunden | 1.547 Stunden | 1.584 Stunden (SuE: 1568 Stunden) |
| 40 Std./W. | 1.631 Stunden | 1.586 Stunden | 1.625 Stunden |
| 41 Std./W. | 1.671 Stunden | 1.626 Stunden | 1.665 Stunden |
| 42 Std./W. | 1.712 Stunden | 1.666 Stunden | 1.706 Stunden |

Abbildung 5: Auszug KGSt-Normalarbeitszeit

Beispielrechnung

Anhand der o. g. Formel lassen sich so die Kosten jedes Arbeitsplatzes sowie die entsprechenden Stunden- und Minutenwerte errechnen. Dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

| Sachbearbeiterin im Beamtenverhältnis Bereich 7, Besoldungsgruppe A 10, Büroarbeitsplatz | |
|---|--------------|
| Personalkosten | 88.700 Euro |
| Sachkostenpauschale | 9.700 Euro |
| Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten) | 17.700 Euro |
| Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet) | 116.100 Euro |
| Kosten je Arbeitsstunde (KGSt-Normalarbeitszeit von 1.631 Arbeitsstunden bei einer 40 Std./Woche, Tätigkeitsbereich allgemeine Verwaltung) | 71,20 Euro |

Abbildung 6: Rechenbeispiel

Die Kosten von 71,20 € je Arbeitsstunde entsprechen einem Wert von etwa 1,21 € je Arbeitsminute. Führt diese Sachbearbeiterin nun eine Leistung aus, welche 30 Minuten in der abschließenden Bearbeitung umfasst, entstehen folglich Kosten in Höhe von 35,60 €. Dieser Wert wird dann als Gebühr erhoben.

Besonderheiten in der Berechnung

In der Praxis kommt es häufig zu Besonderheiten oder komplizierteren Fällen, welche eine zusätzliche Berechnung benötigen. Zwei geläufige Fälle sollen hier beispielhaft dargestellt werden.

Bearbeitung durch mehrere Sachbearbeiter*innen bei unterschiedlicher Arbeitszeit

Oft kommt es vor, dass eine Leistung von mehreren Sachbearbeiter*innen der gleichen Entgelt- oder Besoldungsgruppe erbracht wird, diese Sachbearbeiter*innen sowohl Teilzeit- als auch Vollzeitmodellen arbeiten. Hier muss den unterschiedlichen Kosten aufgrund der unterschiedlichen Arbeitszeit Rechnung getragen werden, weshalb bei den Kosten und Arbeitsstunden im Jahr der Mittelwert gebildet wird

| Sachbearbeiter*in im Beschäftigtenverhältnis, Bereich 7, EG 10, Büroarbeitsplatz, 39h/Woche | |
|---|--------------|
| Personalkosten | 78.900 € |
| Sachkosten | 9.700 € |
| Gemeinkosten | 15.740 € |
| Kosten im Jahr | 104.380 € |
| Arbeitsstunden im Jahr | 1590 Stunden |
| Kosten je Stunde | 65,65 € |
| Kosten je Minute | 1,09 € |

| Sachbearbeiter*in im Beschäftigtenverhältnis, Bereich 7, EG 10, Büroarbeitsplatz, 30h/Woche | |
|---|-----------------|
| Personalkosten | 60.692 € |
| Sachkosten | 9.700 € |
| Gemeinkosten | 15.740 € |
| Kosten im Jahr | 86.172 € |
| Arbeitsstunden im Jahr | 1223,08 Stunden |
| Kosten je Stunde | 70,46 € |
| Kosten je Minute | 1,17 € |

Hier ist bereits zu sehen, dass die Teilzeitstelle pro Stunde „teurer“ ist, als die Vollzeitstelle. Dies liegt daran, dass trotz verkürzter Arbeitszeit die Sach- und Gemeinkosten konstant bleiben. Die Gebühr muss jedoch unabhängig vom Sachbearbeitenden feststehen. Demnach ist von den Gesamtkosten der beiden Stellen der Mittelwert zu bilden und durch den Mittelwert der Arbeitsstunden im Jahr zu teilen. Somit ergibt sich für das Beispiel folgende Rechnung:

$$\frac{86.172 \text{ €} + 104.380 \text{ €}}{2} \div \frac{1.223,08 \text{ h} + 1.590 \text{ h}}{2} = \frac{95.276 \text{ €}}{1.406,54 \text{ h}} = 67,73 \text{ €/h}$$

Folglich ergibt sich ein Stundensatz von 67,73 € pro Stunde, bzw. 1,12 € pro Minute.

Bearbeitung derselben Leistung durch mehrere Sachbearbeiter*innen unterschiedlicher Entgeltgruppe

Gelegentlich kommt es vor, dass die gleiche Leistung durch Mitarbeiter*innen unterschiedlicher Entgeltgruppen wahrgenommen wird. Auch hier muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese unterschiedliche Stundensätze aufweisen. Die Berechnung ähnelt der des o. g. Beispiels.

| Sachbearbeiter*in im Beschäftigtenverhältnis, Bereich 7, EG 10, Büroarbeitsplatz, 39h/Wochen | |
|--|--------------|
| Personalkosten | 78.900 € |
| Sachkosten | 9.700 € |
| Gemeinkosten | 15.740 € |
| Kosten im Jahr | 104.380 € |
| Arbeitsstunden im Jahr | 1590 Stunden |
| Kosten je Stunde | 65,65 € |
| Kosten je Minute | 1,09 € |

| Sachbearbeiter*in im Beschäftigtenverhältnis, Bereich 7, EG 9b Büroarbeitsplatz, 39h/Woche | |
|--|---------------|
| Personalkosten | 71.600 € |
| Sachkosten | 9.700 € |
| Gemeinkosten | 14.320 € |
| Kosten im Jahr | 95.620 € |
| Arbeitsstunden im Jahr | 1.590 Stunden |
| Kosten je Stunde | 60,14 € |
| Kosten je Minute | 1,00 € |

$$\frac{95.620 + 104.380 \text{ €}}{2} \div \frac{1.590 \text{ h} + 1.590 \text{ h}}{2} = \frac{100.000 \text{ €}}{1590 \text{ h}} = 62,89 \text{ €/h}$$

Folglich ergibt sich ein Stundensatz von 62,89 € pro Stunde, bzw. 1,04 € pro Minute.

Zusammengesetzte Leistungen

Zudem kommt es gelegentlich vor, dass eine Leistung von mehreren Sachbearbeiter*innen nacheinander bearbeitet werden muss, wobei auch diese Sachbearbeiter*innen unterschiedliche Entgelt- und Besoldungsgruppen haben. Hier sind die Gebühren für jede Einzeltätigkeit zu berechnen und dann zu summieren. Hierzu soll folgendes Beispiel dienen:

Ein Sachbearbeiter in Vollzeit der EG 9a verursacht Kosten in Höhe von 1,00 € pro Minute. Für die Bearbeitung eines Antrages benötigt er 15 Minuten. Folglich ergeben sich Kosten von 15,00 €. Der Sachbearbeiter gibt den Vorgang zur Bearbeitung weiter.

Eine Sachbearbeiterin in Vollzeit der EG 10 erhält die Zuarbeit. Sie verursacht Kosten in Höhe von 1,09 € pro Minute. Für die abschließende Bearbeitung benötigt sie 20 Minuten. Folglich entstehen 21,80 € Kosten. Diese Kosten sind mit den 15,00 € zu verrechnen. Folglich entsteht für den Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 36,80 €.